

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1895.

XVII. Stück.

Ausgegeben und versendet am 16. November 1895.

22.

**Verordnung des Ministeriums des Innern
vom 8. October 1895,**

betreffend die Einbeziehung eines Theiles der Ortsgemeinde Muggia
im politischen Bezirke Capodistria in den Triester Polizeirayon und
die Errichtung eines Bezirks-Polizeicommissariates daselbst.

§ 1.

Auf Grund Allerhöchster Entschliessung vom 28. Juni 1895, beziehungsweise auf Grund
der mit Allerhöchster Entschliessung vom 10. Juli 1850 genehmigten Grundzüge über die
Organisation der k. k. Polizeibehörden wird der im § 2 dieser Verordnung näher beschriebene
Theil des Gebietes der Ortsgemeinde Muggia im politischen Bezirke Capodistria in den
Polizeirayon der k. k. Polizeidirection in Triest einbezogen und in Muggia selbst ein im
Sinne der §§ 18 und 19 der erwähnten Grundzüge der bezeichneten Polizeidirection unter-
geordnetes k. k. Bezirks-Polizeicommissariat errichtet.

§ 2.

Das im § 1 erwähnte Gebiet, auf welches sich innerhalb des im folgenden Paragraphen begrenzten Wirkungskreises die Amtsthätigkeit des neuen Bezirks-Polizeicommissariates, beziehungsweise der Triester Polizeidirection zu erstrecken haben wird, umfaßt:

- a) die Steuergemeinde Muggia,
- b) von der Steuergemeinde Valle Oltra jenen Theil, welcher im Norden und Westen vom Meere und im Süden von der vom Molo Miloch bis zur Straßenkreuzung von Santa Brigida (dem Berührungspunkte der Steuergemeinden Muggia, Monti und Valle Oltra) führenden Gemeindefraße begrenzt wird.

§ 3.

Die Agenden, welche mit dem Tage des Beginnes der Wirksamkeit dieser Verordnung innerhalb des im § 2 bezeichneten Gebietes von der Bezirkshauptmannschaft in Capodistria auf das in Muggia errichtete Bezirks-Polizeicommissariat, beziehungsweise die Polizeidirection in Triest übergehen, sind folgende:

1. Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und inneren Ruhe;
2. Vereins- und Versammlungspolizei;
3. Preßpolizei;
4. Meldungs- und Paßwesen;
5. Theaterpolizei und Bewilligung zu öffentlichen Productionen und Schausstellungen;
6. Handhabung der Waffen- und Munitionspolizei, sowie der sicherheitspolizeilichen Bestimmungen der Sprengmittelvorschriften;
7. Fällung der Erkenntnisse auf Abschreibung und Abschaffung im Sinne des Gesetzes vom 27. Juli 1871 (R.-G.-Bl. Nr. 88) und die Verhängung der Stellung unter Polizeiaufsicht;
8. Das polizeiliche Strafrecht im Grunde der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854 (R.-G.-Bl. Nr. 96) nach Maßgabe des der Polizeibehörde für das obenbezeichnete Gebiet überhaupt zugewiesenen Wirkungskreises;
9. Polizeiliche Amtshandlungen nach den Bestimmungen der Strafproceßordnung hinsichtlich jener gerichtlich zu ahndenden Delicte, welche den sonstigen in den Punkten 1 bis 6 begrenzten Wirkungskreis berühren.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1896 in Kraft, an welchem Tage auch das k. k. Bezirks-Polizeicommissariat in Muggia seine Amtswirksamkeit beginnen wird.